

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)

- zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 08.12.2011
mit Wirksamwerden der Änderungen ab 01.01.2012 –

Teil 1 : Allgemeines

1. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist neben der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen ein verlässliches und flexibles Angebot der Stadt Flensburg zur Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr hat die Förderung in Tageseinrichtungen grundsätzlich Vorrang vor der Kindertagespflege. Merkmal der Kindertagespflege sind Flexibilität, Familienähnlichkeit und enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld. Der Förderauftrag umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind

- das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Kindertagesstättenverordnung für Schleswig-Holstein (KitaVo),
- das Jugendförderungsgesetz S-H (JuFöG) und
- die Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg in der aktuellen Fassung.

Kindertagespflege im Sinne dieser Richtlinie umfasst nicht die Fälle der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 41 SGB VIII.

3. Aufgaben der Stadt Flensburg als öffentlicher Jugendhilfeträger

Die Aufgaben der Stadt Flensburg umfassen

- die Information und sozialpädagogische Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. Gebührensatzung,
- die Gewinnung, Qualifizierung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und
- die Überprüfung der Eignung sowie Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.

4. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird aus Elternbeiträgen und aus Zuschüssen der Stadt Flensburg finanziert. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie. Der Elternbeitrag wird gem. Gebührensatzung für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg festgesetzt. Die Höhe des Elternanteils zur Verpflegungspauschale ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie.

Teil 2: Erziehungsberechtigte

5. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg haben.
- (2) Die Förderung kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, sofern ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt.
- (3) Die Betreuung ist von einer im Sinne des § 23 SGB VIII geeigneten Tagespflegeperson durchzuführen. Diese kann auch von den Erziehungsberechtigten selbst nachgewiesen werden.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit beträgt fünf Stunden wöchentlich bei einer Dauer von mindestens vier Wochen. Die Höchstbetreuungszeit pro Woche beträgt 45 Stunden. Die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (5) In Absprache mit der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg kann eine Eingewöhnungszeit bei der Tagespflegeperson gewährt werden. Die Dauer richtet sich nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes.

6. Antragsstellung und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII bei der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr.
- (2) Ein Weiterbewilligungsantrag ist von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- (3) Zur Feststellung des individuellen Bedarfs auf Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten ein Nachweis vorzulegen.
- (4) Wird eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragt, ist die Erklärung zum Einkommen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
- (5) Während der geförderten Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.
Dies gilt insbesondere für
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
 - Erkrankung des Kindes mit Nachweis ab dem dritten Tag
 - Unterbrechung der Betreuung von mehr als drei Tagen
 - Wohnungswechsel
 - Veränderung des Einkommens

Teil 3: Tagespflegeperson

7. Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie der Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (siehe Anlg. zur Richtlinie).
- (2) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (siehe Anlg. zur Richtlinie).
- (3) Tagespflegepersonen sind verpflichtet regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kindertagespflege teilzunehmen. Es müssen jährlich mindestens 10 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden.

8. Erlaubnis

- (1) Eine Tagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung und der Räumlichkeiten durch die Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg erteilt.
- (3) Die Erlaubnis gilt i.d.R. fünf Jahre und kann auf ein Jahr befristet werden. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

9. Erlaubnis bei Zusammenschlüssen

Es dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein, die jeweils einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Diese wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind in fest zugewiesenen Räumen betreut. Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

10. Laufende Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung für geleistete Betreuung. Diese setzt sich zusammen aus
 - pauschaler Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand incl. Beköstigung,
 - pauschaler Anerkennung der Förderleistung,
 - Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Jahresbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das Kind nicht mehr in der Tagespflegestelle betreut wird.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei der Stadt Flensburg.

- (4) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie.
- (5) Bei Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs des Kindes (z.B. aufgrund von Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten) kann der Tagespflegeperson bei besonderer Eignung eine erhöhte Geldleistung gewährt werden.
- (6) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
 - kein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt,
 - die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
 - die Tagespflegeperson nicht geeignet ist oder
 - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde.
- (7) Bei Erkrankung des betreuten Kindes ist dies von den Eltern ab dem dritten Werktag nachzuweisen um einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung von bis zu vier Wochen geltend machen zu können. Bei einer darüber hinaus gehenden Erkrankungsdauer ist eine Rücksprache mit der Fachberatungsstelle erforderlich.
- (8) Bei Erkrankung der Tagespflegeperson besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der lfd. Geldleistung für bis zu einer vollen Betreuungswoche pro Erkrankung.
- (9) Während einer laufenden Förderung in der Kindertagespflege ist die Tagespflegeperson verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Beendigung der Kindertagesbetreuung,
 - Erkrankung des Tageskindes ab dem dritten Tag,
 - Erkrankung der Tagespflegeperson (Nachweis ab dem zweiten Tag),
 - Unterbrechung der Betreuung von mehr als drei Tagen,
 - Wohnungswechsel
- (10) Die Tagespflegeperson erhält für bis zu vier Wochen Urlaub pro Kalenderjahr eine laufende Geldleistung. Diese wird anstelle der laufenden Förderung nach Ziff. 3a) bzw. b) der Anlage gezahlt und errechnet sich aus dem Durchschnitt der laufenden Geldleistung ohne Verpflegungsentgelt der vorangegangenen zwölf Monate vor Urlaubsbeginn.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie. Der zuständige Ausschuss kann Änderungen in der Anlage zu dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beschließen.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 19.05.2008 außer Kraft.

Flensburg, den 12.12.2011

gez.

Simon Faber
Oberbürgermeister